

Änderung PolG infolge EU-Datenschutzrevision

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 49 Grundsatz</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten beschaffen und bearbeiten.</p> <p>² Privaten, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, darf der Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten nicht gewährt werden.</p> <p>³ Es gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts.</p>	<p>¹ Die Polizei [...] <u>Personendaten bearbeiten sowie Profiling betreiben, sofern dies zur Erfüllung [...] der gesetzlichen Aufgaben [...] erforderlich ist.</u></p>	
<p>§ 50 Datenbearbeitungssysteme</p> <p>¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Datenbearbeitungssysteme betreiben.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>² Die Daten der Kriminalpolizei und des präventiven Staatsschutzes sind getrennt zu halten.</p>	<p>^{1bis} Die Hauptverantwortung für Datenbearbeitungssysteme, welche von der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden gemeinsam betrieben werden, liegt bei der Kantonspolizei.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die in den Datenbanksystemen zu bearbeitenden Datenkategorien und den Bearbeitungszweck in einer Verordnung.</p>	
	<p>§ 50a Verzeichnis über Datenbearbeitungstätigkeiten</p> <p>¹ Die Polizei führt ein Register über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten.</p>	
<p>§ 54 Vernichtung von Daten</p> <p>¹ Daten sind von Amtes wegen zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie zu Sicherungs- und Beweiszwecken nicht mehr benötigt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung von Daten.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrungsfristen der Daten in einer Verordnung.</p>	
	<p>§ 54a Datenschutzberater</p> <p>¹ Die Polizeiorgane benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (Datenschutzberater).</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>² Der Datenschutzberater hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) er berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,</p> <p>b) er nimmt Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss § 17a IDAG vor,</p> <p>c) er ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx. in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	